

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67/671/1

Vorlagen-Nummer

1108/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Städtische Linde vor Rösrather Str. 749

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk lehnt die Fällung des städtischen Straßenbaums vor Rösrather Str. 749 ab.

Alternative

Die Bezirksvertretung Kalk stimmt der Fällung des Baums Rösrather Str. 749 zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Fälllaubnis für die städtische Linde vor dem Grundstück Rösrather Str. 749 wird von Seiten des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen abgelehnt, da die im § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Köln aufgeführten Gründe für die Erteilung nicht vorliegen. Der Antragsteller beantragt von daher eine Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung der Stadt Köln (Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung wegen einer nicht beabsichtigten Härte). Es handelt sich bei dem Baum um eine junge vitale Linde mit einem Stammumfang von 68 cm.

Der Fällantrag wird von Seiten des Antragstellers wie folgt begründet:

„Die vorhandene Bebauung Rösrather Str. 749 wurde bereits zurückgebaut. Für die Baustelleneinrichtung und die Materialanlieferung ist eine Aufstellfläche erforderlich. Der vorhandene Baum befindet sich mittig vor dem geplanten Neubau. Die für die Baustelleneinrichtung (Andienung und Lagerung von Baumaterial) mögliche öffentliche Verkehrsfläche vor dem zu bebauenden Grundstück (vorh. Baulücke) beträgt in der Länge ca. 14 m und in der Breite ca. 5,5 m. Auf dieser öffentlichen Fläche ist auch die Aufstellung des Baukranes, Flächenbedarf von ca. 4,5 x 4,5 m, geplant. Damit verbleibt für die Andienung mit LKW und die notwendige Materiallagerung eine Fläche von ca. 9,5 x 5,5 m. Der vorhandene Baum befindet sich im Bereich der einzig verbliebenen Baustellenzufahrt für Baustofflieferungen. Der notwendige Schutz des Wurzelbereiches unter der Baumkrone vermindert hier zusätzlich die nutzbare Fläche. Die Anmietung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Kranstandort ist in einem Verkehrszeichenplan dargestellt.“

Anlagen
Lageplan
2 Abbildungen
VZ-Plan